



**Einladung zur ordentlichen Mitglieder- und Delegiertenversammlung  
des Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e. V.  
am Freitag, 26. April 2024, 15:00 Uhr, Forum-Niedersachsenhalle, Lindhooper Str. 92, 27283 Verden**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Ehrungen
3. Niederschrift der Mitglieder- und Delegiertenversammlung vom 05. Mai 2023
4. Jahresbericht 2023
5. Jahresabschluss und Kassenbericht 2023 sowie Kassenvoranschlag 2024
6. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Pferdeland Niedersachsen GmbH
9. Ponyforum GmbH
10. Verein zur Förderung von Zucht u. Sport mit Hannoverschen Ponys und Kleinpferden e.V.
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. Wahlen
  - Wahl des 1. Vorsitzenden
  - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
  - Wahl der Bewertungskommission für Hengste
  - Wahl der Widerspruchskommission
  - Wahl der Zuchtausschüsse
  - Wahl der Streitschlichtungsstelle
13. Satzungsänderungen

**B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch**

Neu: Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, **Kapitel IV** Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. ...

**B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung**

**Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung**

Alt: ...Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) ~~2015/262~~ aus. ...

Neu: ...Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) ~~2015/262~~ **2021/963** aus. ...

**B.9.4 Zweitschriften**

Alt: Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) ~~2015/262~~. ...

Neu: Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) **2021/963**. ...

**B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden**

Alt: Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach ~~Artikel 15~~ der DVO (EU) ~~2016/262~~.

Neu: Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach der DVO (EU) **2021/963**.

**Alt: ~~B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial~~**

~~Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.~~

~~Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/17 verwendet. Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung~~



~~einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende der Teilbereiche A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.~~

**Neu: B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, die von EU-Zuchtmaterialbetrieben ausgestellt werden**

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 erfolgt auch bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das/die Spendertier(e) im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist/sind. Hierfür werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 in Verbindung mit der DVO (EU) 2020/602 geändert durch die DVO (EU) 2021/761 verwendet und es wird von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Absatz 1 der VO(EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht.

Da die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial aus mehreren Teilen besteht, stellt der Zuchtverband grundsätzlich den/die vorgesehenen Teil(e) für das/die Spendertier(e) aus und bestätigt am Ende dieser(s) Teile(s) die dortigen Angaben durch Unterschrift eines/einer zeichnungsberechtigten Vertreters(in) des Zuchtverbandes. Anschließend übermittelt er den/den unterschriebenen Teil(e) der Tierzuchtbescheinigung an den gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb, der die Tierzuchtbescheinigung mit den Angaben zum Zuchtmaterial ergänzt vervollständigt. Die vollständige Tierzuchtbescheinigung wird durch Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters des beauftragten Zuchtmaterial-Betriebes unterschrieben.

Die ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen sind für das Zuchtmaterial mitzuführen. Weitere Bestimmungen zu rassespezifischen Inhalten der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial sind im Zuchtprogramm und zu den autorisierten Zuchtmaterialbetrieben auf der nachfolgenden Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu finden:

<https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?ref=323> bzw. <https://tqrdeu.genres.de/tierzuchtrecht/>

---

**B.11.2 Aktive Kennzeichnung**

~~Alt: Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden, sofern dies tierschutzrechtlich gestattet ist.~~

**Neu: Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 19 DVO (EU) 2021/963).**

---

**B.11.2.1 Transponder**

~~Alt: Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein. ...~~

**Neu: Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2021/963 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein. ...**

**Die aktive Kennzeichnung mittels Zucht- und/oder Nummernbrand erfolgt nur in den Ländern, in denen dies zulässig ist.**

---

**Alt: B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)**

~~Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.~~

~~Fohlen, für die nur eine Geburtsbescheinigung ausgestellt wird, erhalten keinen Fohlenbrand.~~

~~Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.~~

---

**B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung:**

**Neu: Der Verband nutzt und akzeptiert folgende Methoden der Abstammungssicherung:**

...

**d) SNP-basierte Abstammungsüberprüfung gemäß IAFH-Standard**

**14. Änderung der Gebührenordnung**

- **ALT: Körgebühr 80,- €** (davon 40,- € Anmeldegebühr, die mit Körgebühr verrechnet wird)
- **NEU: Körgebühr 100,- €** (davon 50,- € Anmeldegebühr, die mit Körgebühr verrechnet wird)

**15. Zuchtbuchangelegenheiten**

**16. Anträge zur Tagesordnung**

**17. Termine 2024**

**18. Verschiedenes**

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 12. April 2024 an die Geschäftsstelle einzusenden.

gez. Joachim Völksen  
1. Vorsitzender

f. d. R. Urška Kamenšek  
Zuchtleiterin